

Kulturverein Burgstädt

Satzung

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein Burgstädt“, im folgenden Verein genannt
2. Der Verein hat seinen Sitz in 09217 Burgstädt, Herrenstraße 15.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel/Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kulturgut sowie die Bewahrung und die Publikation heimatlicher Geschichte.
Der Satzungszweck wird durch soziokulturelle und multikulturelle Maßnahmen verwirklicht:
Der Verein veranstaltet hierzu Ausstellungen, Konzerte und Vorträge, Aktionsprogramme, Diskussionen, Exkursionen, bietet Künstlern eine Plattform zur Präsentation, arbeitet am weiteren Aufbau und der Erhaltung der Galerie ART FORUM sowie am Aufbau eines Museums.
Zur Erreichung dieses Vereinszwecks werden alle geeigneten Maßnahmen durchgeführt. Mitglieder des Vereins sind selbst Künstler und treten auf bzw. stellen die Werke aus.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereines an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und bedürfen bei Minderjährigen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Aufnahmegebühren sowie die Mitgliedsbeitragshöhe werden in der Finanzordnung, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

§ 4 Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss

Der Austritt ist dem Verein schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Halbjahr bleibt bestehen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

1. wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen gegen den Verein nicht nachkommt.
2. Bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Satzung des Vereins oder der Fachverbände
3. wegen unehrenhaften Betragens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Dem Beschluss müssen drei Viertel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand zu einer Sitzung schriftlich einzuladen, in der dem Betreffenden das Recht der Verteidigung zusteht. Erscheint das Mitglied nicht, so verliert es den Anspruch auf dieses Recht. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen Gründe der Entscheidung mitzuteilen. In der Regel wird ein Mitglied automatisch ausgeschlossen, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag zahlungssäumig ist.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
2. zeitlich bis auf die Dauer eines Jahres begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

Über Maßnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Dieser entscheidet dann erneut und endgültig darüber.

§ 6 Verwaltung des Vereins

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines jeden Jahres. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Außerdem steht es dem Vorstand frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall zu berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt wird. Die Einladungen erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Zusendung der Einladung an jedes Mitglied.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor Ihrer Abhaltung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über:

1. die Wahl, die Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. die Abänderung der Satzung,
3. Beschluss, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsordnungen, welche jeweils nicht Bestandteile dieser Satzung sind (z. B. Geschäfts- oder Finanzordnung)
4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
5. Ausgaben, die die Höhe eines Gesamtjahresbeitragsaufkommens überschreiten,
6. die Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts,
7. die Genehmigung des Revisionsberichtes,
8. die eingebrachten Anträge
9. Auflösung und Liquidation des Vereins.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Vorstandsmitglieder und Revisor sind vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Zur Auflösung des Vereins ist überdies die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Gesamtmitgliederzahl erforderlich.

Sofern in der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung abgestimmt werden soll, ist die zu ändernde Satzungsvorschrift mit stichwortartiger Angabe des zu ändernden Satzungstextes bereits in der Einladung aufzunehmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Andere Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Die Wahlen erfolgen mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder durch Stimmzettel, können aber auch auf einstimmigen Beschluss durch Zuruf vollzogen werden. In einem etwa nötig werdenden zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit ist sowohl bei Wahlen als auch bei allen sonstigen Abstimmungen als Ablehnung zu werten. Stimmenthaltungen sowohl bei Wahlen als auch bei allen sonstigen Abstimmungen sind zu werten, als wäre das Mitglied nicht anwesend. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht mindestens aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten gemeinsam.

Der Vorstand hat:

- a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
- b) über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden,
- c) die Mitgliederversammlung zu berufen, zu leiten und in ihr Bericht über seine Geschäftsführung zu legen,
- d) den Haushaltsplan aufzustellen,
- e) die Veranstaltung zu organisieren,
- f) die Finanzverwaltung zu organisieren,
- g) die Öffentlichkeitsarbeit zu organisieren,
- h) das Recht, Ausgaben bis zur Höhe eines Gesamtjahresbeitragsaufkommens zu bewilligen,
- i) über die Tätigkeit des Vereins von Zeit zu Zeit Mitteilungen zu machen sowie am Schluss des Jahres den Jahresbericht zu erstatten,
- j) das Recht, bezahlte Kräfte einzustellen,
- k) über schriftliche Anträge zu beschließen

Darüber hinaus ist der Vorstand für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Jedes Vorstandsmitglied kann formlos zur Vorstandssitzung einladen. Die Einladung muss den eingeladenen Vorstandsmitgliedern zugehen. Zur Vorstandssitzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit ist bei allen Abstimmungen als Ablehnung zu werten. Stimmenthaltungen sind zu werten, als wäre das Mitglied nicht anwesend.

Persönliche Streitigkeiten, Berufungen gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 4, Ehrenverfahren, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und sonstige Ehrungen werden vom Vorstand entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind endgültig.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift zu protokollieren, welche vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungs-/Verwaltungsordnungsaufgaben und Vereinsbeschlüsse nach Abschluss eines Vereinsjahres.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Burgstädt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, der Förderung der Kultur dienende Zwecke, zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.12.2011 errichtet.